



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0062/18

Az.: 900-0084772/IBG-0001/Bo

vom 02.04.2019

Auf Antrag der

Firma

Rheinkalk Grevenbrück GmbH

Siegener Straße 1

57368 Lennestadt

vom 28.11.2018, eingegangen am 03.12.2018, zuletzt ergänzt am 05.03.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Dolomit

am Standort in 57368 Lennestadt, Siegener Straße 1, Gemarkung Elspe, Flur 17, Flurstück 812, 822, 823 u.a. **erteilt.**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - Befristung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärm-schutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Wassers
 - 7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - Hinweise zum Natur- und Artenschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - Zusammenfassung
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen

- Freilager für Ofensteine (Freilager A1 - Betriebseinheit 2101) mit einer Kapazität von 65.000 Tonnen (34.800 m³)
- Die Genehmigung zur Lagerung von 65.000 t gilt bis zum 31.12.2024, danach beträgt die max. Lagerkapazität des Freilagers 15.000 Tonnen Rohsteine

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 200 t Dolomitkalk pro Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ausgenommen die Verladebewegungen (LKW, Radlader, Stapler etc.) von Rohsteinen und stückigem Brennstoff, den Abtransport zur Nebenanlage „Sieb- und Verladeanlage“ in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Dolomit- und Sinterdolomit-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 2101: Freilager, Vorratsbunker für Dolomitrohsteine, feste Brennstoffe
- BE 2102: Dolomit Schachtöfen I und II
- BE 2103: Vorratsbunker für Sinterdolomit und Dolomitkalk

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für das Freilager wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-emissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht Projekt Nr. 2018-10-27 der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vom 13.02.2019, Az: MuAZB19-02-11AZB Grevenbrück.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Auf den Bescheid des Kreis Olpe vom 16.02.1961 gem. § 16 und 25 der Gewerbeordnung wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Siegen

vom 26.03.1996 Az.: 43-031-00/95/0204.2 2320

..... und

vom 30.08.2004 Az.: 43.0031/03/0204.2 - My

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Befristung

- Die Genehmigung zur Lagerung von 65.000 t Dolomitrohstein gilt bis zum 31.12.2024, danach beträgt die max. Lagerkapazität des Freilagers 15.000 Tonnen Rohsteine

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, (Dezernate 52/ 53/ 55.1) ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Verladebewegungen (LKW, Radlader, Stapler etc.) von Rohsteinen und stückigem Brennstoff und Abtransporte zur Nebenanlage „Sieb- und Verladeanlage“ dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

Der Anlieferverkehr der Rohsteine darf täglich 48 LKW Transporte nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Transport- und Befeuchtungseinrichtungen) inklusive des innerbetrieblichen Transport- und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Johannestraße	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Thetener Straße	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die geänderten Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

- 3.2 Auf Anforderung der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und im Genehmigungsverfahren unbeteiligten Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung

Arnsberg unmittelbar zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de).

Bei der Durchführung der Messung sind alle genehmigten Betriebszustände zu berücksichtigen und im Messbericht zu beschreiben.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Bei der Durchführung der Messung sind alle genehmigten Betriebszustände zu berücksichtigen

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1.1 Die Lagerung von Rohsteinen für die Kalkbrennanlage von bis zu 65.000 t darf ausschließlich im Bereich des genehmigten Freilagers (A1) stattfinden.

4.1.2 Verschmutzungen auf den Fahrwegen im Anlagenbereich sind mit Kehr- oder Reinigungsmaschinen ständig zu beseitigen. Außerdem sind die Fahrwege bei Trockenheit zu befeuchten, so dass staubförmige Emissionen vermieden werden. Sollten durch den Betrieb der Anlage öffentliche Verkehrswege verschmutzt werden, müssen diese unverzüglich gesäubert werden.

4.1.3 Der Lagerplatz und die Rohsteinlagerung des Freilagers (A1) sind bei Bedarf so anzufeuchten, dass Staubabwehungen vermieden werden. Diese Anforderung muss auch an Sonn- und Feiertagen sichergestellt werden.

4.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsrelevanter Betriebsvorgänge zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg auf Anforderung vorzulegen. In der Betriebsanweisung ist u. a. folgendes zu regeln:

- a) Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes der Kehr- und/oder Reinigungsmaschinen;
- b) Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes der Platz- und Schüttgutbefeuchtungsanlage;
- c) Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhen);
- d) Einstellung des Umschlags bei extremen Wetterlagen.

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten etc.) jährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

4.1.5 Es ist mindestens eine verantwortliche Person für die Kontrolle der immissionsschutzrechtlichen Auflagen schriftlich zu benennen. Diese Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staub-

minderungsmaßnahmen“ (z. B. Einsatz der Kehrmaschinen, Berieselungs-/Befeuchtungsanlage, Festlegung der Abwurfhöhe) weisungsbefugt sein.

- 4.1.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel – Nr.: 0201-714488) unmittelbar zu informieren.

4.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.2.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 5.1. Es sind fünf Grundwassermessstellen P1 bis P5 mit einem Ausbaudurchmesser von mindestens 50 mm (DN 50) zu bauen, um eine repräsentative Probenahme gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu gewährleisten.
Die Lage der Grundwassermessstellen ist vorab mit dem Dez 54 der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde) abzustimmen.
- 5.2. Die fünf Grundwassermessstellen P1 bis P5 und der Betriebsbrunnen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.
- 5.3. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN12 zu ermitteln.
- 5.4. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung (Vervollständigung des AZB vom 13.02.2019) sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln. Detailfragen zum Datentransfer sind rechtzeitig (ca. drei Monate im Voraus) mit dem Dezernat 54 – Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg (grundwasser@bra.nrw.de) zu klären.
- 5.5. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen wird die Forderung eines kürzeren Beprobungsturnus und/oder eines größeren Untersuchungsumfangs vorbehalten.
- 5.6 Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen,

wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Wassers

- 6.1 Nach Starkregenereignissen ist durch Sichtkontrolle die Mulde/Rigole im Mühlengraben(E04) auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Die Verkehrswege auf und zu dem Freilager sind so zu gestalten und regelmäßig zu überprüfen, dass diese sicher mit den Fahrzeugen genutzt werden können. Insbesondere sind die Anforderungen der Nummern:

3.1.3 „Gestaltung von Verkehrswegen“,

3.1.7 „Abkippstellen“ und
3.1.9 „Halden“

der DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“, Ausgabe 03/2016, einzuhalten und im Betrieb umzusetzen.

Hinweise zum Natur- und Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu be-

schädigen oder zu zerstören.“

Im Hinblick auf die Betroffenheit von Arten ist u.a. wichtig, wann die Gehölze gefällt werden. Da es sich um relativ junge Gehölze mit geringem Stammumfang handelt, ist nicht davon auszugehen, dass es in den Bäumen Fledermausverstecke gibt. Dass es dort Vogelnester, möglicherweise auch planungsrelevanter Vogelarten, gibt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher weise ich darauf hin, dass es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“.

Sofern es nicht möglich ist, die **Gehölze außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, zu entfernen**, muss vor Fällung eine Begehung durch einen fachkundigen Gutachter erfolgen. Die Ergebnisse der Begehung sind zu dokumentieren und dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen. Sollten bei der Kontrolle nistende Vögel entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen und Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe zu halten.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes

für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 28.11.2018	4 Blatt
2.	Antrag, Formular 1 Blatt 1 und 3	4 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
4.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
5.	Formulare 2-8	39 Blatt
6.	Grundkarte Maßstab 1:25.000	2 Blatt
7.	Lageplan Maßstab 1:1.000	2 Blatt
8.	Verfahrensfließbild Änderung der Betriebsweise des Freilagers A1	2 Blatt
9.	Zustimmungen	4 Blatt
10.	Zeichnung Lager A1	2 Blatt
11.	Geräusch- Prognose	30 Blatt
12.	Entwässerungsplan	1 Blatt
13.	Ausgangszustandsbericht (Ordner II)	368 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57368 Lennestadt Siegener Straße 1 eine Anlage zum Brennen von Dolomit mit einer Produktionsleistung von 200 t/Tag im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.11.2018, eingegangen am 03.12.2018, letztmalig ergänzt am 05.03.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein Freilager für Rohsteine erweitert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Branntkalk.

Die geplante Änderung ist unter Nr. 9.11.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Änderungen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Bei selbstständiger Betrachtung der wesentlichen Änderung hat der Verordnungsgeber eine im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage vorgesehen.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt /Lennestadt. als
- Planungsbehörde und - untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.02.2019,
- Landrat des Kreises / Olpe als
- untere Immissionsschutzbehörde vom 02.01.2019,
- Straßen NRW vom 28.01.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 12.02.2019,
 - Dezernat 52 – AZB vom 29.03.2019,
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 01.02.2019,
 - Dezernat 54 – Gewässer- Hochwasserschutz vom 20.12.2018,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.12.2018,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben das planungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) zu beurteilen ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt vom 10.06.2003 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Gewerbliche Fläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es dem Flächennutzungsplan entspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die Bedenken der Gemeinde durch den bestehenden und erhöhten anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr auf der Thetener Straße wurden geprüft.

Insgesamt betrachtet entstehen durch das Rohsteinlager keine zusätzlichen Fahrzeugbewegungen über einen längeren Zeitraum. Künftig sollen für ein halbes Jahr am Tag 48 LKW statt bisher 24 LKW die Steine zum Lager transportieren und anschließend sollen für ein halbes Jahr keine Transporte erfolgen.

Da mit der Errichtung und dem Betrieb des Rohlagers keine Erhöhung der Kapazitäten der Dolomitbrennanlage verbunden ist, wird insgesamt über einen längeren Zeitraum keine Änderung der Fahrzeugbewegungen durch den Anlieferverkehr zu erwarten sein.

Angrenzend zum Kalkwerk befindet sich ein Gewerbegebiet mit der Zuwegung über die Thetener Straße. Dadurch findet eine Vermischung des Fahrzeugverkehrs mit dem übrigen Verkehr auf dieser Straße statt.

Bauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Verbindung mit den Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit) Stand 12.11.2013.

Für dieses Merkblatt wurden Schlussfolgerungen veröffentlicht und einige immissionsschutzrechtliche Anforderungen aus der TA Luft aufgrund des Fortschreibens des Standes der Technik aufgehoben und auf der Grundlage der Empfehlungen des TA Luft Ausschusses hat die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz auch für Anlagen der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vorgelegt.

Lärm/Erschütterungen

Durch die den Antragunterlagen beigefügte Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen und –immission wurden unter den zu berücksichtigenden Betriebsbedingungen die Immissionswerte der Änderung berechnet und beurteilt. In der Prognose wurden die Ergebnisse und die jeweiligen Betriebsbedingungen für den geänderten Betrieb der Anlage beschrieben.

Mit einer Einhaltung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten ist zu rechnen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Natur- und Artenschutz

Für die Lagerflächenerweiterung muss eine relativ kleine Fläche gerodet werden und die Erweiterung der Lagerfläche soll nur zeitlich begrenzt bis 2024 erfolgen. Da es sich bei den Gehölzen um relativ junge Sukzessionsgehölze handelt und davon auszugehen ist, dass sich diese Strukturen nach Beendigung der Nutzung als Lagerfläche wieder einstellen werden sowie der Tatsache, dass sich bereits seit mehreren Jahrzehnten an der Stelle eine Anschüttung befindet, ist aus Sicht der höheren Naturschutzmaßnahmen die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme nicht erforderlich.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Gesamtanlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auf-

lagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 10.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 300 € mindestens aber 500 € zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

500 €

(in Worten: Fünfhundert Euro)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag

(Borgelt J.)